

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Sachverständig: Kapelle Riesa.
Gesetz Nr. 20.

Sachverständig: Leipzig 21262.
Gesetz Nr. 22.

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großba.

Nr. 8.

Montag, 12. Januar 1920, abends.

73. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorzugszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung ein Sächsischer monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Abgabetermins sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Heften an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 min breite, 3 mm hohe Grundblatt, 7 Silber 50 Pf.; Extra Preis 50 Pf.; zeitweiliger und feststehender Sog 50 Pf. Festlicher Nachwurfs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch klare eingezogenen werb. ruf oder der Auftraggeber ist zufrieden gerichtet. Zahlungs- und Fälligkeitsdatum: Riesa. Bezeichnungsliche Unterhaltungsbesteuerung „Träger an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes des Druckerei, der Verleger oder der Druckerei-Vertriebsanstalt — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung, aber auf Rückzahlung des Bezugspreises. Reaktion und Verlag: Langer & Wiss., Riesa. — Redakteur: Goebel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ablieferung von Knochen und Kindersäcken.

Die Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen.

Großenhain, am 9. Januar 1920.

1496 f. V.

Die Amtshauptmannschaft.

Unter Wiederholung früherer Bestimmungen wird folgendes bekanntgegeben: Knochen dürfen, auch wenn sie in Haushaltungen abfallen, nicht verbraucht, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Tütinger- oder Flitterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen auszubrennen. Die Verflüttung an Hunde und an Gesäßen in der elazigen Wirtschaft bleibt gestattet.

Auch im Sinne dieser Bekanntmachung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschädel, Knochen (Hornschädel), sowie die Knochen von Kindern und Werdern.

Der Verlust der rohen Knochen als Fleischbeläge oder über den Ladentisch wird allgemein gestattet, ebenso die Abgabe an Fleischläden, Massenfeierstätten, wohltätige Vereine usw. Ausgenommen hiervon sind die frischen Kindersäcke, deren freibändiger Verlust unterlaufen ist; diese sind an die vom Fleischauschub für Oele und Fette bezeichneten Stellen zu liefern. Fleisch und Schmalz können nach vorausgegangenem leichtem Vorbrühen vor Ablieferung abgetrennt werden.

Wer dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Abholung der Knochen aus Haushaltungen ist folgenden Händlern übertragen:

Im Amtsgerichtsbezirk Großenhain mit Ausnahme der Stadt Theodor Höncke in Großenhain, im Amtsgerichtsbezirk Riesa mit Ausnahme der Stadt Barth und Sohn in Riesa und im Amtsgerichtsbezirk Radeburg Karl Herrmann in Radeburg.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im allgemeinen Interesse liegt, die Knochenablieferung zu bewirken, denn der Reichsausschuß für Oele und Fette in Berlin stellt dem Kommunalverband eine Menge von 1% des abgelieferten, gesammelten Knochenmaterials in Form von Margarine, ohne Anrechnung auf die gesetzliche Fettsteuerung zur Verfügung.

Großenhain, am 16. März 1918.

64 f. V. Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung,

die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter auf das Jahr 1920 betr.

Gemäß Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1918 werden alle ausländischen Arbeiter, die in Riesa beschäftigt werden, hiermit aufgefordert, bis spätestens zum 31. Januar 1920 die Erneuerung der Legitimationskarten von 1919 im Rathaus — Einwohnermeldeamt — Zimmer Nr. 12, zu beantragen. Bis zu diesem Tage beantragte Erneuerung erfolgt gegen Entstaltung einer Gebühr von 2.— Pf. Karten von 1919 mit dem Vermerk „gebührenfrei“ werden, sobald die erforderlichen Umschreibungen auf der Karte bewillt worden sind und der Inhaber in der Zwischenzeit die Stecksgrenze nicht überwölft hat, gebührenfrei angestellt.

Für später eingehende diesbezügliche Anträge beträgt die Gebühr 5.— Pf.

Bei Stellung des Antrages sind die Ordnungspapiere beizulegen und die Gebühr zu entrichten.

Die bieglichen Arbeitgeber werden erachtet, für die Stellung des Antrages durch Ihre Arbeitssorge zu tragen, gegebenenfalls ihnen dabei behilflich zu sein.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1920. Sie.

Die Binsen aus der für die Stadt Riesa bestehenden Kaiser-Wilhelm-Stiftung, die bestimmungsgemäß zur Gewährung eines Ehrensoldes an würdige und bedürftige Krieger unserer Stadt zu verwenden sind, gelangen am 22. März 1920 zur Auszahlung.

Bemühe um den diesjährigen Ehrensold haben Ihr Gesuch bis zum 15. Februar 1920 bei uns anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. Januar 1920. End.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit vom 9. September 1919, betr. Verbrauchsregelung bei Stromentnahme zur Kraft- und technischen Zwecken oder zur Beleuchtung aus dem Leistungsnetz des Elektrizitätswerkes Riesa.

1. Kleinerverbraucher mit einem Jahresverbrauch für Licht und Kraft von nicht mehr als 250 Kilowattstunden oder mit einer für ein StromverSORGungsgebiet besonders für Kleinverbraucher festgestellten Menge werden von dieser Verbrauchsregelung nicht betroffen.

2. Stromabnehmer, deren Höchstentnahme 12000 Kilowattstunden in einem der Jahre 1918—1919 nicht überstiegen hat, sind Mittelverbraucher. Sie werden im monatlichen Verbrauch eingeschränkt durch Anlagen

a) mit seit 1. Juli 1914 unverändertem Abschlußwert auf 70%, des entsprechenden Monatsverbrauches in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914.

b) mit nach 1. Juli 1914 erfolgtem Anschluß oder stattgefunden Erweiterung auf 90% des Durchschnittsverbrauches der letzten sechs Monate des Jahres 1919 sofern der Stromverbrauch im monatlichen Durchschnitt nicht mehr als 1000 Kilowattstunden betragen hat.

Im Falle a) können bei veränderten Verhältnissen auf schriftlichen Antrag hin wiederholte Ausnahmen durch den Vertrauensmann des Reichskommissars für die Kohlenverteilung beim Elektrizitätswerk zugestanden werden, soweit die Stromzuweisung nicht 1000 Kilowattstunden monatlich überschreitet. Kann der Durchschnittsverbrauch im Falle b) noch nicht zum Vergleich herangezogen werden, so hat der Vertrauensmann den Verbrauch nach billigem Ermessen im Sinne der Einschränkungsmaßnahmen zu regeln. In allen Zweifelsfällen entscheidet das Landeskostenamt. Es bleibt dem Vertrauensmann vorbehalten, einzelne Verbraucher stärker einschränken und weitere Einschränkungen bei allen Verbrauchern vorzunehmen, wenn die Lieferungsmöglichkeit des StromverSORGungsunternehmens unzureichend ist.

3. Verbraucher, die im zweiten Halbjahr 1919 mehr als 6000 Kilowattstunden oder in einem der nachfolgenden Jahre über 12000 Kilowattstunden entnommen haben, sind Großverbraucher. Sie haben ihren Strombedarf für das 1. Quartal 1920 durch eine Strombedarfsanzeige, die von dem Vertrauensmann ab 15. Januar 1920 zu beziehen ist, zu beantragen. Nach fachgärtiger Ausfüllung der einzelnen Spalten ist der Vorbericht dem Vertrauensmann einzutragen, der ihn nach Prüfung dem Landeskostenamt, Abteilung Elektrizität, zur endgültigen Festlegung des Stromverbrauches zu übergeben hat. Hierüber werden bis auf weiteres nur vorzugsweise berücksichtigt Betriebe des Transport- und Nachrichtenwesens, sowie Betriebe der Bediensteten, Ropsten-, Gas- und Wasserförderung. Andere Industrie- und Gewerbedbetriebe können erst in zweiter Linie je nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt werden.

4. Bei einer der prozentualen Einschränkung unterliegenden Verbrauchsregelung ist für die nach erkmaligem Mehrverbrauch trotz besonderer Verwarnung erneut mehr verbrauchte Menge ein Aufschwung von 50 Pfennig für jede Kilowattstunde zu entrichten.

Bei Verbrauchsregelung durch Anstellungen seitens des Vertrauensmannes oder des Landeskostenamtes mit Festlegung der Kilowattstunden gelten jedoch gleichzeitig als besondere Verwarnung, sofern für eine über die angestellte Menge hinaus verbrauchte Menge ohne weiteres ein Aufpreis von 50 Pfennig für jede Kilowattstunde zu bezahlen ist.

Gezeigt die Verbrauchsregelung durch die Elektrizitätswerke in anderen Kreisräumen, wie bei der Ausstellung vorgegeben, so sind die gewöhnlichen Abrechnungszeiträume auch für die Riesaerverwaltung zu gewähren.

Bei wiederholter Aufzettelzung ist außerdem eine Stromsperrung zu gewährten.

5. Die durch Ortsvorstädte bereits prospektual oder zeitlich festgesetzten Regelungen des Stromverbrauchs, als auch die dafür erlassenen Ortsvorschriften selbst, bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6. Die auf Grund der früheren Bekanntmachung vom 2. November 1917 festgesetzten Einschränkungen auf 80% des Verbrauchs im Jahre 1918, die bis zum Erfall dieser Beleidigung noch Gültigkeit hatten, sind mit dem 31. Dezember 1919 aufgehoben. Gehen treten die von den früheren Kreisamtstellen Dresden und Leipzig besonders erlassene Bekanntmachungen über Verbrauchsregelung mit dem gleichen Tage außer Kraft, an dem auch die von diesen Behörden oder dem Landeskostenamt auf Widerruf genehmigten Zu- teilungen erlöschen.

7. Summierhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 11 der Bekanntmachung vom 9. September 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

8. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1920 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Riesa, den 12. Januar 1920.
Der Vertrauensmann des Reichskommissars f. d. Kohlenverteilung.
Wilhelm Meyer.

Hattenvertiligung in Gröba.

Von verschiedenen Seiten ist eine allgemeine Hattenvertiligung auch in diesem Jahre gewünscht worden.

Wünscht erlaubt wie die bisherigen Grundstückseigentümer, in deren Grundstücken Hatten beobachtet werden sind, um hierüber bis längstens zum 18. Januar 1920 Nachricht zu geben. Gröba (Elbe), am 10. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Auf Grund von Abschnitt III der bislangen Gemeindesteuerverordnung, die Hundebezüger betr., hat am 10. Januar die allgemeine Aufzeichnung der hier gehaltenen Hunde zu erfolgen. Es werden deshalb alle Hundebezüger, sowie auch die Haussbezüger aufgefordert, dem aufzeichnenden Beamten auch ungetragt genaue Auskunft über die Zahl der von ihnen gehaltenen sowie in ihrem Grundstück vorhandenen Hunde zu geben.

Die Hundebezüger beträgt für einen Hund 12 Mark, für jeden weiteren in einem Haushalt gehaltenen Hund sind 15 Mark zu entrichten. Die Steuer ist bis zum 31. dieses Monats in unserer Steuerkasse, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5 zu entrichten.

Steuerpflichtige sind alle am 10. Januar hier gehaltenen Hunde, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die an diesem Tage noch lägen. Diese werden jedoch nach Ablauf von 2 Monaten nach der Geburt auch steuerpflichtig. Diese, sowie alle später angehauchten und hier eingeführten Hunde sind bei unserer Steuerkasse nachzumelden und auf die weiteren Monate des Jahres zu versteuern.

Gröba (Elbe), am 10. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 werden die zur Errichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Vereinigungseinheiten im Gemeindebezirk Gröba aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Kalenderjahr 1919

bis spätestens Ende Januar 1920
dem unterzeichneten Umsatzsteueramt idestlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Umsatzstelle mündlich zu machen. Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartendienstes, sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnserzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Arzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind für den Steuerabschluß 1919 nicht steuerpflichtig. Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Von den allgemeinen Umsatzsteuer noch dem Satze von 5 v. H. sind diejenigen Personen usw. bereit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Errichtung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die im Anhänger genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht. Die Nichterreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Vertrag der Entgelte willentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steueranteil erfordert, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefälschten oder hinzugewonnenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 10000 Mark ein. Der Verlust ist strafbar. Zur Einziehung der fiktiven Entgelte ist Vorbrücke zu verwenden. Sie werden den in der Steuerrolle eingetragenen Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen noch zugestellt. Diejenigen Steuerpflichtigen, denen Vorbrücke zur Steuererklärung bis Mitte Januar 1920 nicht zugestellt worden sind, können solche beim Umsatzsteueramt, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, entnehmen.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn Ihnen Vorbrücke zur Steuererklärung nicht zugegangen sind. Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbedingt der Bezug des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schützweiser Ermittlung vorzunehmen.

Gröba (Elbe), am 10. Januar 1920.

Der Gemeindevorstand als Umsatzsteueramt.

Das Ministerium des Innern — Landeswohnungsamt — hat dem Gemeindevorstand zu Riesa mit Billigung des Reichswohnungsministeriums die Befreiung erteilt, von dem Verfügungsberedigungen einer unbekannten oder einer freiwerdenden Wohnung oder von Räumen, die zur Einrichtung von Wohnungen geeignet sind, deren sofortige Überlassung an den Gemeindevorstand zwecks weiterer Vermietung an Einwohner, die sonst kein Unterkommen finden, gegen ein vom Eingangsamte festzustellendes Entgelt zu verlangen. Als freiwerdend gelten die Räume im Augenblick der Rückerstattung vom künftigen Auszugszeit an, und zwar auch dann, wenn sie vom Verfügungsberedigten im Augenblick der Rückerstattung schon weiter verliehen worden ist.

Darauf bedarf die Vermietung von Räumen der bezeichneten Art der Genehmigung des Gemeindevorstands, die er nach ausdrücklicher Anordnung des Landeswohnungsamtes erteilen darf, wenn er selbst die Räume mietet und weiter vermietet.

Riesa, den 10. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Röderau.

Für den 22. Februarwählort, welcher die Gemeinden Leitzhain mit Gutsbezirk, Oberau mit Gutsbezirk, Bessa, Kronitz mit Gutsbezirk, Moritz und Röderau umfaßt, wird eine zweite Debatte zum baldigen Amttreten gefordert. Bewerbungen sind bis 20. d. M. bei dem Wählkreisrichter idestlich einzureichen.

Röderau, 12. Januar 1920. Oskar, Vorsteher des Wahlkreiswählorts.